



STADTAMT KITZBÜHEL

K U N D M A C H U N G

über die Auflegung eines Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplan

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Kitzbühel hat in der Sitzung vom 23.03.2026 gemäß § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 - TROG 2022, LGBl. Nr. 43/2022, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 72/2025, beschlossen, den von der Plan Alp ZT GmbH ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes vom 27.02.2026, Planungsnummer: b92_kiz26004_v1, durch vier Wochen hindurch vom 25.03.2026 bis einschließlich 23.04.2026 im Stadtamt, Bauamt, 1. Stock, für folgenden Bereich zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen:

MH Alpha GmbH und Stadtgemeinde Kitzbühel, KG Kitzbühel-Stadt

Erlassung eines Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes im Bereich der Gste 82 und .33, je KG Kitzbühel-Stadt, entsprechend den Planunterlagen der Plan Alp ZT GmbH vom 27.02.2026, Planungsnummer: b92_kiz26004_v1

Die maßgeblichen Unterlagen liegen während der Auflagefrist zu den Amtsstunden mit Parteienverkehr im Stadtamt, Bauamt, 1. Stock zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Die Kundmachung ist auch im Internet unter www.kitzbuehel.at, Bürgerservice, Amtstafel, einzusehen.

Gleichzeitig wurde gemäß § 64 Abs. 4 TROG 2022 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Gemäß § 64 Abs. 1 TROG 2022 haben Personen, die in der Gemeinde ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, das Recht, bis spätestens eine Woche nach dem Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.




Dr. Klaus Winkler
Bürgermeister

Angeschlagen am: 25.03.2026

Abzunehmen am: 24.04.2026